

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2021

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
–		Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2021	40
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2021	41
Stadt Wittmund		Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2021	41
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel		Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2021	42
89. Änderung des Flächennutzungsplanes		Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2021	42
hier: Bekanntmachung gemäß		Bauleitplanung der Gemeinde Dunum	
§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie		1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Isweg“ der Gemeinde Dunum im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	
Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“		hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	43
mit örtlichen Bauvorschriften		Satzung der Gemeinde Dunum	
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	36	über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	43
134. Änderung des Flächennutzungsplanes der		Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	44
Samtgemeinde Esens – Umwandlung von Fläche für die		Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dunum (Hebesatzsatzung)	45
Landwirtschaft in Bauflächen		Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum	45
hier: Bekanntmachung gemäß		Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum	
§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)		Friesland/Wittmund	
sowie		Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der	
Bebauungsplan Nr. 100 „Hartwarder Straße West“		30. Verordnung zur Durchführung des	
der Stadt Esens		Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)	
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	37	für das Kalenderjahr 2020	45
Bekanntmachung des Beschlusses		Hinweisbekanntmachung	
über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Esens	38	des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	
Bekanntmachung des Beschlusses		hier: Tagesordnung der Verbandsversammlung	
über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Esens	38	am 18. Mai 2021	45
Bekanntmachung des Beschlusses		Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof	
über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Dunum	38	der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fulkum in Fulkum	46
Bekanntmachung des Beschlusses			
über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Holtgast	38		
Bekanntmachung des Beschlusses			
über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Moorweg	38		
Bekanntmachung des Beschlusses			
über den Jahresabschluss 2011			
der Gemeinde Neuharlingersiel	39		
Bekanntmachung des Beschlusses			
über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Stedesdorf	39		
Bekanntmachung des Beschlusses			
über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Werдум	39		
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg			
für das Haushaltsjahr 2021	39		
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg			
für das Haushaltsjahr 2021	40		

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

89. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 18.03.2021 (Az.: 61.2.1/89) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 den Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

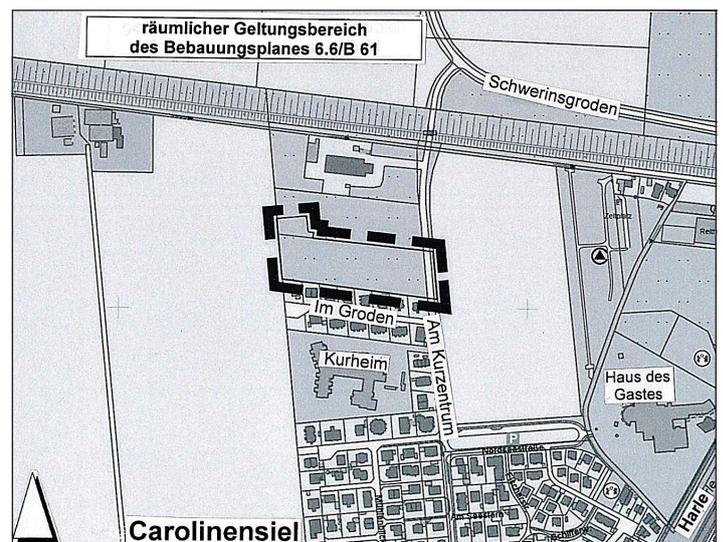
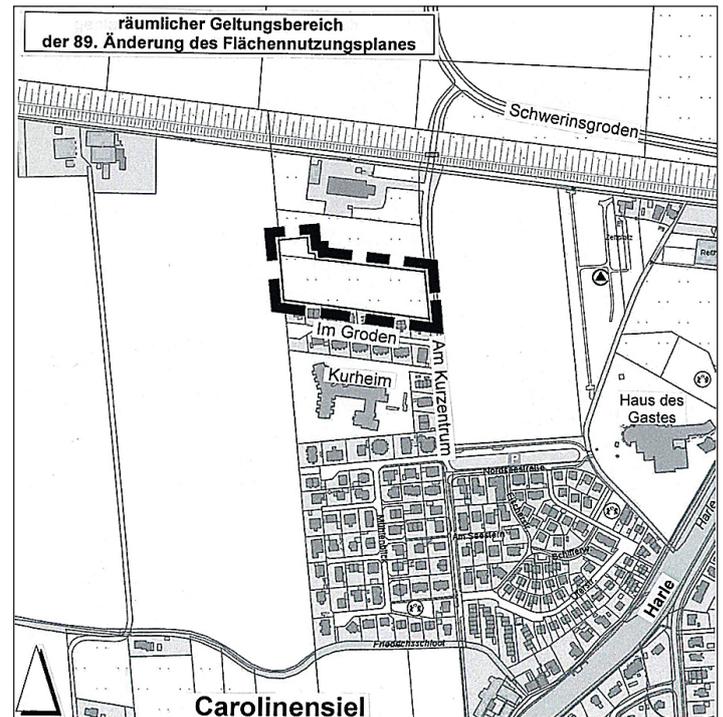
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Hinweis für die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit örtlichen Bauvorschriften:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen und den Umweltberichten ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 89. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 61 „Nördlich der Straße Im Groden“ sind aus den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 30.04.2021

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung

134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Bauflächen
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Bebauungsplan Nr. 100 „Hartwarder Straße West“ der Stadt Esens
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Bauflächen

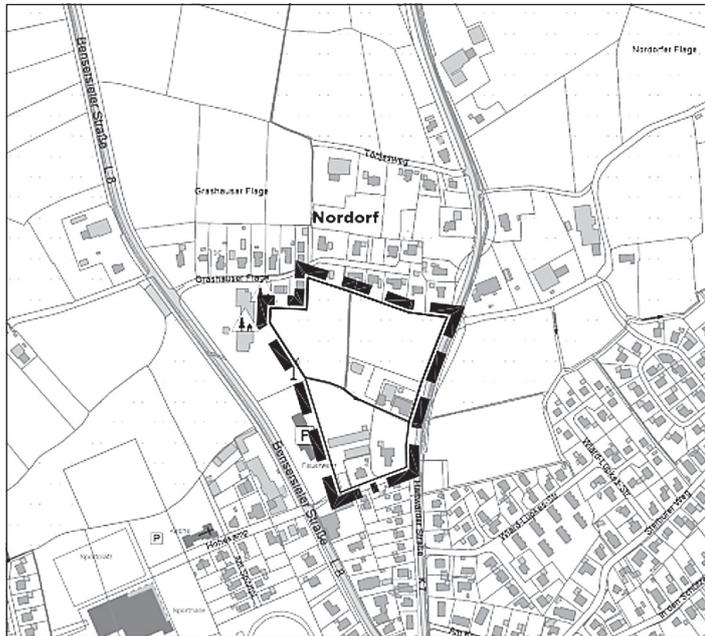
Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 den Feststellungsbeschluss über die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Bauflächen“ mit der beigefügten Begründung, dem biologischen Fachbeitrag, Schallgutachten und Oberflächenentwässerungskonzept gefasst.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 11.03.2021 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 100 „Hartwarder Straße West“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 100 „Hartwarder Straße West“ der Stadt Esens mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung sowie dem biologischen Fachbeitrag, Schallgutachten und Oberflächenentwässerungskonzept als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 134. FNP-Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

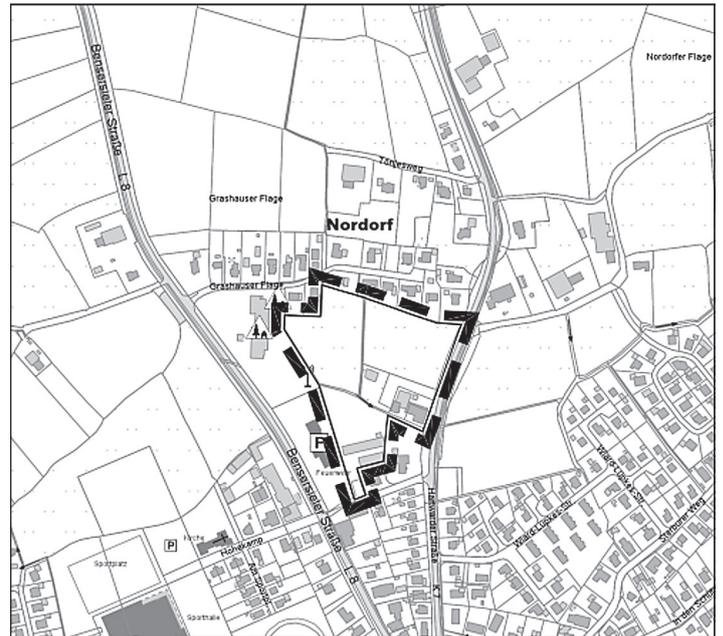
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 100 „Hartwarder Straße West“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie der Bebauungsplan Nr. 100 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie der biologische Fachbeitrag, das Schallgutachten und das Oberflächenentwässerungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 100 „Hartwarder Straße West“ sind aus den folgenden Übersichtsplänen ersichtlich:

Esens, 16.04.2021

Samtgemeinde Esens / Stadt Esens
Samtgemeindegemeindevorstand / Stadtdirektor
Harald Hinrichs



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 24.02.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Esens zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 14.995.813,78 EUR und einem Jahresüberschuss von 249.115,44 EUR festgestellt.

(2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 237.263,80 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2011 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.851,64 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Esens, den 09.04.2021

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Esens

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.03.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Stadt Esens zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 28.908.508,63 EUR und einem Jahresüberschuss von 286.702,93 EUR festgestellt.

(2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GemHKVO und § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO zunächst zur Deckung des außerordentlichen Fehlbetrages 2011 in Höhe von 85.231,03 EUR verwendet. Aus dem restlichen bestehenden ordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 286.702,93 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die ordentliche Rücklage gebildet.

(3) Dem Stadtdirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Esens, den 09.04.2021

Stadt Esens
Emken
Bürgermeisterin
Hinrichs
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Dunum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576)

gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Dunum per Umlaufverfahren am 08.01.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Dunum zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 3.636.212,06 EUR und einem Jahresüberschuss von 113.710,92 EUR festgestellt.

(2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 107.327,65 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.383,27 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

(3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Dunum, den 09.04.2021

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Holtgast

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 31.03.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Holtgast zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 3.275.598,34 EUR und einem Jahresüberschuss von 111.651,52 EUR festgestellt.

(2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses wird nach Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes vom 15.11.2005 mit dem bestehenden Sollfehlbetrag in Höhe von 60.548,14 EUR verrechnet.

Der noch verbleibende Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GemHKVO und § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO zunächst zur Deckung des außerordentlichen Fehlbetrages 2011 in Höhe von 5.472,25 EUR verwendet. Aus dem restlichen bestehenden ordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 51.103,38 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomHKVG die ordentliche Rücklage gebildet.

(3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Holtgast, den 09.04.2021

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Moorweg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 07.12.2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Moorweg zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 1.666.723,16 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 706,85 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresfehlbetrag 2011 des ordentlichen Ergebnisses wird gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 GemHKVO und § 24 Abs. 1 S. 2 KomHKVO durch den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von 682,76 EUR gedeckt. Der restliche bestehende ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 706,85 EUR wird als Fehlbetrag aus Vorjahren vorgetragen. Die Deckung soll gemäß § 24 Abs. 2 GemHKVO zum nächstmöglichen Zeitpunkt erreicht werden.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Moorweg, den 09.04.2021

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neuharlingersiel

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 09.12.2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuharlingersiel zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 15.196.981,68 EUR und einem Jahresüberschuss von 209.599,35 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 193.255,39 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 16.373,96 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Neuharlingersiel, den 09.04.2021

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Werdum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 03.12.2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Werdum zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 2.386.579,41 EUR und einem Jahresüberschuss von 52.077,83 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 52.077,83 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit §

110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Werdum, den 09.04.2021

Gemeinde Werdum
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Stedesdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 23.03.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Stedesdorf zum 31.12.2011 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 05.10.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 3.016.474,25 EUR und einem Jahresüberschuss von 96.472,72 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GemHKVO und § 24 Abs. 3 S. 2 KomHKVO zunächst zur Deckung des außerordentlichen Fehlbetrages 2011 in Höhe von 12.293,25 EUR verwendet.
Aus dem restlichen bestehenden ordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 96.742,72 EUR wird gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die ordentliche Rücklage gebildet.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Stedesdorf, den 09.04.2021

Gemeinde Stedesdorf
Becker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	737.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	839.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.800 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	760.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	427.000 EUR

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	789.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 344.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Moorweg, 08.03.2021

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 26, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Rathaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04971/206-26 erforderlich.

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.285.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.285.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.155.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	492.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.323.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
---	--------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.647.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.558.500 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v. H.

Blomberg, den 18.02.2021

(L. S.)

Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	636.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	636.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	599.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	190.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	505.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	789.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.069.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Nenndorf, den 18.03.2021

(L. S.)

Niehuisen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Niehuisen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 709.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 709.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 670.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 734.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 69.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 497.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 739.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.239.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 111.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Ochtersum, den 10.03.2021

(L. S.)

Pfaff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 638.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 638.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 609.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 620.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 100.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 264.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 710.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 891.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schweindorf, den 04.03.2021

(L. S.)

Siebels-Janßen
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Siebels-Janßen
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.757.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.757.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.666.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.265.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 726.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.070.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.392.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.335.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 444.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Westerholt, den 17.03.2021

(L. S.)

de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 11. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.250.300,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.093.000,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 259.200,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.097.300,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 11.257.400,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 470.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.314.200,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 212.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.550.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Der Betrag, ab dem Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen schriftlich dokumentiert werden müssen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Langeoog, den 21.12.2020

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 21.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für den § 3 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03.05.2021 bis einschließlich 11.05.2021 im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 23. April 2021

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Dunum

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Isweg“ der Gemeinde Dunum im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

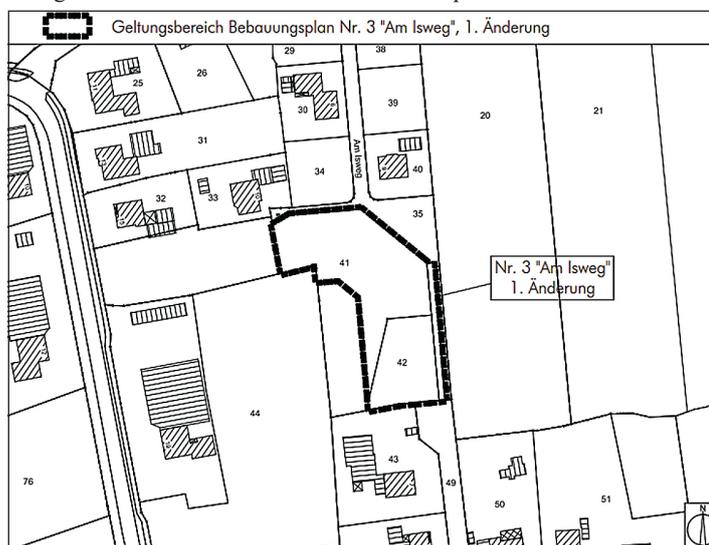
Der Rat der Gemeinde Dunum hat im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 NKomVG am 22.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Isweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Immissionsschutzgutachten als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Isweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und das Immissionsschutzgutachten werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Isweg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Dunum, 23.04.2021

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Freimuth

Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 400,00 EUR für Repräsentationstätigkeit, 150,00 EUR für Verwaltungstätigkeit zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den stellv. Bürgermeister/in beträgt 100,00 EUR.
- (3) Die monatliche Fahrtkostenpauschale für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wege- und Gewässerausschusses beträgt 50,00 EUR.
- (4) Ist die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter/seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Dunum, 20.04.2021

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Dunum, den 20.04.2021

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	10,- 5,- 30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	50,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	60,-
4	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB	60,-
5	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	50,-
6	Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 NBauO	50,-
7	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	40,-
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 200,-

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dunum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019 (BGBl. I S. 1794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dunum am 19. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dunum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 390 v.H.
2. Grundsteuer B: 390 v.H.
3. Gewerbesteuer: 390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Dunum, den 19. April 2021

(L. S.)

Freimuth
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 19. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundsteuersatzung der Gemeinde Dunum vom 28. Mai 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.11.2013), letzte Änderung am 24. Oktober 2017 (Amtsblatt LK WTM vom 30.11.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 ändern sich die Steuersätze wie folgt:
 - a) für den ersten Hund 50,00 Euro,

- b) für den zweiten Hund 100,00 Euro,
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 Euro,
- d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro.

2. In § 3 Absatz 2 entfällt Satz 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Dunum, den 19. April 2021

(L. S.)

Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2020

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen und ein Kompostwerk nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **03.05.2021 bis 14.05.2021** im Eingangsbauwerk des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.04.2021

Arlinghaus
Geschäftsführer

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 18. Mai 2021 um 15.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 9, vom 30.04.2021 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbands Geschäftsführer

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fulcum in Fulcum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Fulcum in seiner Sitzung am 16.03.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Fulcum folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

- I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten – je Grabstelle –:**

1. **Wahlgrabstätten:**
 - a) Sarg, für 30 Jahre: 480,00 EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 16,00 EUR
 - c) Kind, für 20 Jahre: 320,00 EUR
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung: 16,00 EUR
 - e) Urne, für 20 Jahre: 320,00 EUR
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung: 16,00 EUR

2. **Rasengrabstätten:**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Rasenreihengrab Sarg, für 30 Jahre: 1.000,00 EUR
- b) Rasenreihengrab Urne, für 20 Jahre: 450,00 EUR
- c) Rasenwahlgrab Sarg im Rasenfeld, für 30 Jahre: 1.245,00 EUR
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 41,50 EUR
- e) Rasenwahlgrab Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre: 830,00 EUR
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: 41,50 EUR

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- g) Sarg-/Urnengrabstelle, pro Jahr: 35,50 EUR
- h) für jedes Jahr der Verlängerung einer nach g) umgewandelten Grabstätte: 51,50 EUR

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: 182,00 EUR
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: 136,50 EUR
- c) für eine Urnenbeisetzung: 68,00 EUR

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren:

- Nutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier: 38,75 EUR

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung der Einrichtung (Pflegekosten sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

- für ein Jahr – je Grabstelle –: 15,50 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebeziträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Rasenpflege bei nicht angelegten/abgeräumten u. eingegrünt Grabstätten gem. § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Grabstelle u. Jahr: 20,00 EUR
- b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): 10,00 EUR

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Fulkum, 16.03.2021

Der Kirchenvorstand:

Westerman
Vorsitzender

(L. S.)

Arens
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 12.04.2021

Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland:

(L. S.)

Dierks
Kirchenamtsleiter

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.